

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 97 (1999)

Heft: 4

Artikel: Richterliche Unabhängigkeit von Bodenmeliorationsbehörden sichern

Autor: Bernhard, Roberto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-235545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richterliche Unabhängigkeit von Bodenmeliorationsbehörden sichern

Die Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern darf inskünftig, als teilweises Laiengremium, die Dienste eines verwaltungsabhängigen Juristen als Protokollführer (und Berater) in Bodenmeliorations-sachen nicht mehr beanspruchen.

La commission des améliorations foncières du canton de Berne, composée partiellement de laïques, ne pourra plus, à l'avenir, bénéficier des services d'un juriste dépendant de l'administration comme rédacteur des procès-verbaux (et conseiller) en matière d'améliorations foncières.

In futuro, la commissione delle miglione fondiarie del Canton Berna non potrà più – in qualità di organismo dilettantistico – ricorrere per le questioni di miglione fondiarie ai servizi di un giurista indipendente, quale protocollista (e consulente).

R. Bernhard

Zwei Genossenschaftler einer mit strassenmässiger Landschaftserschliessung befassten Weggenossenschaft lehnten den Protokollführer der Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK) für eine Einspracheverhandlung ab. Dies geschah, weil er gleichzeitig Mitarbeiter der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion ist, von der diese Genossenschaftler sich unkorrekt behandelt fühlten. Die BVK wies das Ablehnungsgesuch ab, und das Verwaltungsgericht des Kantons Bern trat auf eine Beschwerde nicht ein. Diese Genossenschaftler erhoben beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde. Dessen I. Öffentlichrechtliche Abteilung trat auf die Beschwerde nicht ein, so weit sie den Verwaltungsgerichts-Entscheid betraf. So weit der Zwischenentscheid der BVK angefochten war, wurde die Beschwerde gutgeheissen und der BVK-Entscheid aufgehoben.

Die BVK war davon ausgegangen, Artikel 68 Absatz 2 der bernischen Kantonsverfassung bestimme, die Mitglieder der BVK dürften nicht der kantonalen Verwaltung angehören. Der Protokollführer der BVK sei jedoch nicht Mitglied derselben und nicht stimmberechtigt. Das Bundesgericht habe am 25. Februar 1997 erkannt,

dass die Geschäftsstellenleiterin der Rekurskommission des Kantons Bern gegenüber Fahrzeugführern gleichzeitig Mitarbeiterin der kantonalen Polizei- und Militärdirektion sein dürfe, sofern sie nicht als Mitglied der Rekurskommission tätig werde. (So viel der Berichterstatter weiss, ist die heutige Inhaberin des 1997 beurteilten Amtes teilweise in zwei Amtsfunktionen tätig, die von einander unabhängig sind.)

Anspruch auf Unparteilichkeit

Der in Art. 58 der Bundesverfassung und in Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht wird namentlich tangiert, wenn ein Beamter an der Willensbildung des Gerichtes mitwirkt, der wegen eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Subordinationsverhältnisses weisungsgebunden ist. Art. 68 Abs. 2 der Kantonsverfassung bestimmt, dass Mitglieder einer kantonalen richterlichen Behörde nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören dürfen. Im Bereiche des Bodenmeliorationsrechtes haben die Kantone ein richterliches Prüfungsverfahren vorzusehen. Die beschränkte Erkenntnis-

kompetenz des Bundesgerichtes im staatsrechtlichen Verfahren vermag dies nicht zu ersetzen. Die Verfassungs- und Konventionsgarantien sind grundsätzlich auch auf die Protokollführer einer richterlichen Behörde anwendbar, sofern sie an deren Willensbildung mitwirken.

Richterliche Eigenschaft

Das Bundesgericht prüfte, ob die BVK nach bernischem Recht als richterliches Organ konstituiert wurde. Aus zahlreichen Merkmalen schloss es, dass die auch vom kantonalen Verwaltungsgericht vertretene Ansicht, dass die BVK eine richterliche Behörde sei, zutreffe. Nun erstreckt sich aber der verfassungsmässige Anspruch auf ein unabhängiges Gericht grundsätzlich auch auf die protokollführende Person, besonders wenn sie, juristisch ausgebildet, beratende Stimme hat und die Behörde ganz oder teilweise mit juristischen Laien besetzt ist. Nun ist die BVK aus land- und forstwirtschaftlichen oder kulturtechnischen Sachverständigen zusammengesetzt. Nur die vorsitzende Person und der Protokollführer sind juristisch ausgebildet. An den Kommissionssitzungen nehmen ein Präsidiumsmitglied und mindestens zwei Mitglieder samt dem Protokollführer teil. Das kantonale Recht schliesst eine beratende Mitwirkung des letztern nicht aus.

Konsequenzen

Wenn der Protokollführer aber ein gegenüber seinen Departementsvorgesetzten treuepflichtiger, weisungsgebundener Verwaltungsbeamter ist, erscheinen Loyalitätskonflikte als unvermeidbar und wird das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit untergraben. Die verfassungs- und konventionsmässigen Garantien sind dann nicht mehr gewährleistet. (Urteil 1P.138/1998 vom 28. Juli 1998.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur